

**Polizeiverordnung der Gemeinde Bockau
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum Schutz vor
bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen,
Anlagen und Einrichtungen
(Polizeiverordnung)**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 SächsGVBl. S. 466, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), sowie des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs.1 Nr.1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Zschorlau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Zschorlau - Bockau und nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses VG003/2015 vom 12.11.2015 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Regelungen**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen

- II. Umweltschädliches Verhalten**
 - § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
 - § 4 Tierhaltung
 - § 5 Verunreinigung durch Tiere

- III. Schutz vor Lärmbelästigungen**
 - § 6 Schutz der Nachtruhe
 - § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
 - § 8 Lärm aus Veranstaltungsräumen
 - § 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
 - § 10 Haus- und Gartenarbeiten
 - § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**
 - § 12 Verbotenes Verhalten
 - § 13 Abbrennen offener Feuer

- V. Anbringen von Hausnummern**
 - § 14 Hausnummern/Briefkästen

- VI. Schlussbestimmungen**
 - § 15 Zulassung von Ausnahmen
 - § 16 Ordnungswidrigkeiten
 - § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Bockau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Fußgängerunter- oder Fußgängerüberführungen, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sportanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Lichtmasten, Spielgeräte auf Spielplätzen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt II Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen gemäß § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Werbetafeln, Anschlagtafeln, Plakatsäulen) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In oder auf allen öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und im Allgemeinen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen gemäß § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Von dieser Polizeiverordnung unberührt bleiben das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

Abschnitt III

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden einschließlich Erholungsgrundstücke kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu ergangenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Spielplätze dürfen grundsätzlich in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr und Sportanlagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden, ansonsten gilt die vor Ort ausgeschilderte Spielplatzordnung.

(2) Bei Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze ist die ausgehängte Spielplatzordnung mit seinen Geboten und Verboten einzuhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Sportanlagen bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. bei der Nutzung durch Schulen, Vereine und vor Kindertageseinrichtungen. In dem Fall sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinn dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Sägen, das Holzspalten, das Hämmern, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter abzulegen.

(3) Gewerbeabfälle und Hausmüll dürfen nicht in öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern abgelagert werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Verbotenes Verhalten

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist verboten:

1. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten, welcher einhergeht mit erheblichen Belästigungen Anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen usw.),
2. erhebliche Belästigungen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Lagern und Nächtigen,
6. Verrichten der Notdurft.

(2) Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern - Lagerfeuer und Höhenfeuer - ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Kleinfeuergeräten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Vor Abbrennen eines Feuers hat sich jeder über ausgerufene Waldbrandwarnstufen an oder bei der Gemeindeverwaltung, dem zuständigen Revierförster oder dem zuständigen Polizeirevier zu informieren und die Verhaltensrichtlinien für das Abbrennen von Feuer zu beachten.

(5) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen sowie das Sächsische Nachbarrechtsgesetz werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V

Anbringen von Hausnummern

§ 14

Hausnummern/Briefkästen

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut erkennbar sein. Nicht oder schlecht erkennbare Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an die der Straße zugewandten Seite des Gebäudes anzubringen.

Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, sind die Hausnummern an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Haus- bzw. Grundstückseigentümer sowie -nutzer haben Einrichtungen in Form von Briefkästen oder Einwurfmöglichkeiten anzubringen, um eine postalische Zustellung zu gewährleisten. Die Briefkästen sind mit dem Namen des Nutzers der Wohnung/en im Gebäude oder des Grundstückes zu versehen.

(4) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund an der Leine geführt wird,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dem Hund keinen Maulkorb angelegt hat,
6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 sein Tier nicht fernhält,
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 8 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Sportanlagen in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr und Spielplätze in der Zeit von 21:00 bis 8:00 Uhr bzw. nicht wie ausgeschildert benutzt,
13. entgegen § 9 Abs. 2 die ausgehängte Spielplatzordnung nicht beachtet,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr durchführt,

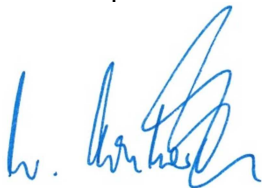
15. entgegen § 11 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
 16. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter ablegt,
 17. entgegen § 11 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt,
 18. sich entgegen § 12 Abs. 1 Pkt. 1 bis 6 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im erkennbaren Rauschzustand aufhält und andere auf Grund seines Verhaltens erheblich belästigt, wer aufdringlich und aggressiv bettelt, wer Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt, wer Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert, wer lagert oder nächtigt, wer eine Notdurft verrichtet,
 19. entgegen § 12 Abs. 2 auf Spielplätzen raucht,
 20. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 21. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 22. entgegen § 14 Abs. 3 als Hauseigentümer keinen Briefkasten einrichtet oder beschriftet,
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 SächsPolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zschorlau, 13. November 2015

Die Ortschaftspolizeibehörde



Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft



(Siegel)